1868 Juristische Magisterarbeit

№ 449. Prod. Jurist. Facult. Dorpat, d. 16. Decemb. 1868. 31

Die Grundsätze nach gemeinem Recht unter Berücksichtigung der neueren Gesetzgebungen

eine zur Erlangung des Grades eines Candidaten der Rechte verfasste und gewürdigten Preisschrift der Kaiserlichen Universität Dorpat einzureichende Abhandlung von

A. v. Rennenkampff.

Cap. I. Begriff, Ursachen und Geschichte der Brandstiftung und Tödtung im Allgemeinen.

§. 1. Begriff und Ursachen der Brandstiftung.

Bei keinem Verbrechen sind die Motive so verschieden, wie bei der Brandstiftung. Häufig will der Verbrecher an einem Anderen Rache üben, indem er ihm sein Haus abbrennt, – häufig die durch den Brand entstehende Verwirrung zur Begehung eines anderen Verbrechens benützen; oft ist es der gewinnsüchtige Vortheil, der den Verbrecher zum Anzünden seines eigenen Hauses treibt, um die Assecuranzsumme zu erhalten und oft sogar das bloße Vergnügen am Brande und der dadurch hervorgebrachten Verwirrung der Menschen. Welches aber auch das Motiv des Brandstifters sein möge, ob es ein moralisch mehr oder weniger verwerfliches ist, das Mittel, dessen er sich zur Erreichung seines Zweckes bedient, ist ein stets gleich gefährliches und verabscheuungswürdiges, weil gegen dieses Verbrechen wenigstens sind. Denn das Feuer ist ein Naturgewalt, die schrankenlos wirkt, die, einmal entfesselt, der Macht nicht mehr zu beherrschen vermag und die daher unberechenbaren Schaden und unaussprechliches Unglück hervorbringen kann. Durch das Anzünden

eines Gebäudes kann Gefahr für Menschenleben und gemeine Gefahr für das Eigenthum begründet werden, und hiernach unterscheidet man die eigentliche von der uneigentlichen Brandstiftung. Die eigentliche Brandstiftung ist somit das Anzünden eines Gebäudes mit Gefahr für das Leben eines oder mehrerer Menschen, während die uneigentliche in der Tötung eines Brandes mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum besteht. Einige dagegen wender Gefahr für Menschenleben, nach nur gemeine Gefahr für das Eigenthum vor, so fällt auf die ratio eben, wegen welcher die Wuth des Feuers die Handlung zu einer in so hohem Grade heimtückischen macht, und es kann daher in einem solchen Fall die Zerstörung einer fremden Sache durch Feuer blos als widerrechtliche Ausbeschädigung, nicht als Brandstiftung aufgefasst werden. – Die Brandstiftung ist somit die widerrechtliche, mit Gefahr für Menschenleben oder mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum verbundene Anzündung eines Gebäudes. –

§. 2. Geschichte.

A. Römisches Recht.

Aus der ersten Periode der römischen Geschichte bis zu den zwölf Tafeln fehlt es uns gänzlich an Nachrichten über die Brandstiftung. Indessen darf dieser Mangel keineswegs zur Annahme, dass dieses Verbrechen damals etwa gänzlich straflos gewesen wäre oder doch blos eine dem Gebiete des Civil-Rechts angehörende Entschädigungsklage begründet hätte; vielmehr ist wohl mit Recht anzunehmen, dass schon damals, der dolosa Brandstiftung, dem Geiste der Gesetzgebung jener Zeit entsprechend, mit dem Tode gestraft wurde. – Ueberhaupt sind die Bestimmungen des römischen Rechts, die sich uns sehr zerstreut im corpus juris vorfinden, äusserst unbestimmt und haben zu vielen controversen Anlass gegeben.

Die ersten Bestimmungen über das incendium finden wir in dem vierten Buche des Gajus zum Zwölftafelgesetze, wo folgendes gesagt wird: „Qui aedes acervumve frumenti, juxta domum positum, combusserit, vinctus, verberatus, igni, necari jubetur: si modo sciens prudensque id commiserit; si vero

1) dig. 47, 9 de incendio, ruina, naufragio.

casu, id est negligentia, aut noxiam sarcire jubetur, aut si minus idoneus sit, levius castigatur. Appellatione autem aedium omnis species aedificii continetur.

Hieraus geht hervor, daß derjenige, welcher ein Gebäude irgend einer Art oder einen Getreidehaufen neben einem Wohngebäude absichtlich verbrennte, außerdem er gebrennt und gehalten worden, mit dem Feuertode bestraft werden sollte, wogegen die unabsichtliche Brandstiftung nur einer Verbindlichkeit zum Schadensersatz begründete oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit körperliche Züchtigung nach sich zog. — Ob diese Strafbestimmungen nun wirklich dem Zwölftafelgesetz angehören, ist fraglich. Viele Forscher, wie namentlich Berner, Mazzoldi und Mittelmaier sind vielmehr der Ansicht, daß sie nicht schon in den zwölf Tafeln enthalten gewesen, sondern daß Gajus nur vor seiner Zeit geschworen habe und als Strafe die ersetzte, die gerade damals üblich gewesen. — Diese Strafe des Zwölftafelgesetzes, die auf den ersten Blick als etwas hart erscheint, verbient alles Auffallende, wenn man bedenkt, daß es zu jener Zeit in Rom überhaupt Sitte war, den Verbrecher vor seiner Hinrichtung zu schlagen, ja oft so gar zu Tode zu geißeln. Wenn aber der Gesetzgeber neben der Verbrennung der Gebäude nur noch vor einem neben einem Wohngebäude aufgehäuften Getreidehaufen geschrocken, darüber sind die Meinungen geteilt. Während ein Teil der Forscher behauptet, daß dies nur als Beispiel angeführt und durch angedeutet sei, daß jedes dolose Verbrennen einer fremden Sache unter die so Strafbestimmung fallen solle, sind andere Forscher der Ansicht, daß der Gesetzgeber wirklich nur das Getreide, welches damals mächtigen Gewinnes der wertvollste Gegenstand war und in der Regel neben dem Hause aufgehäuft zu werden pflegte, gemeint habe. —

Was die erste Ansicht anbetrifft, so läßt sich wol nicht recht einsehen, warum das Gesetz, wenn es das Verbrennen einer jeden fremden Sache mit der oben angegebenen Strafe bedroht hätte, einen einzelnen Fall ausgeschieden haben sollte, statt sich frei und klar auszusprechen?

Gegen die zweite Ansicht spricht, wie Hofacker[2] mit Recht bemerkt, der Umstand, daß alsdann

2) Hofacker im neuen Archiv des Crim.-Rechts B. V. „Ueber das Verbrechen der Brandstiftung. p. 85.

in dem Gesetz wol statt „iuxta domum positum" die Form „iuxta domum poni solitum" gebraucht und die Strafe nicht die des Feuertodes, sondern vielmehr die des Aufhängens, wie beim nächtlichen Diebstahl und dem Verderben auf den Felder stehender Früchte, gewesen wäre. Wenn nun Hofacker im neuen Archiv des Criminalrechts der Ansicht ist, daß der Gesetzgeber neben der Wichtigkeit der verbrannten Sache auch noch die Gefahr für eine menschliche Wohnung im Auge gehabt habe, so kann ich nur dieser Ansicht vollkommen beistimmen indem sie die richtige Erklärung der im Zwölftafelgesetze über das Verbrennen der Brandstiftung entsprechenden Bestimmung zu sein scheint.

Diese in der Zwölftafelgesetzgebung über das crimen incendii enthaltenen Bestimmungen blieben lange Zeit im Gebrauch, indem keine neuen Gesetze, die sich auf dieses Verbrechen bezogen hätten, zu unserer Kenntniß gelangt sind. Die Strafe des Feuertodes mußte aber schließlich nur mit Milderungen vollzogen werden, als in Folge der lex Porcia vom Jahre 557 ab urbe condita und der lex Semproniа vom Jahre 631 die gegen einen Bürger verhängte Todesstrafe für ein Verbrechen an der

Bürgerschaft erklärt wurde. An die Stelle der Todesstrafe trat das freiwillige Exil — eine Strafe, die allerdings mit den älteren Gesetzen in vollkommenstem Widerspruch stand. Es mußte daher das freiwillige Exil, welches unmöglich zu erzwingen konnte, in das nothwendige umgewandelt werden, und, dieses vorausgesetzt zu haben, ist das Verdienst der berühmten lex Cornelia de sicariis et veneficis. — Unter den späteren Gesetzen sind es nämlich zwei, die, wenn sich auch ihr Gesetzgebungsstoff auf andere Verbrechen bezieht, doch nebenbei der Brandstiftung erwähnung thun; es sind dies die eben erwähnte lex Cornelia und die lex Julia de vi publica et privata.

I. Die lex Cornelia de sicariis et veneficis.

Die lex Cornelia de sicariis et veneficis ist zwar zunächst gegen Mord und Giftmischerei gerichtet und auch nur gegen solche Verbrechen dieser Art, die in Rom selbst oder in einem Umkreise von nicht mehr als tausend Schritt begangen wurden. Allein es ist in ihr auch von der Brandstiftung die Rede; so sagt namentlich Marcianus Lib. XIV institutionum: lege Cornelia de sicariis et

veneficiis tenetur, qui hominem occiderit, cujusve dolo malo incendium factum erit; quive hominis occidendi furtive faciendi causa cum telo ambulaverit etc. —

Es fragt sich nun 1) was Object der nach der lex Cornelia de sicariis et veneficiis zu bestrafenden Brandstiftung sein muß, und 2) welche Modalitäten bestimmen das Verbrechen vorausgesetzt werden?

Es soll unsere Aufgabe sein, die lex Cornelia nach diesem zweifachen Gesichtspunkt näher zu betrachten.

1) Was ist Object der nach der lex Cornelia de sicariis et veneficiis zu bestrafenden Brandstiftung?

Zur Beantwortung dieser Frage ist erforderlich, daß man sich die geschichtliche Entwickelung, so wie den allgemeinen Inhalt der lex Cornelia vergegenwärtigt. Die lex Cornelia war an die Stelle des älteren Rechts getreten, welches eine Criminalstrafe nur gegen denjenigen verhängte, der ein Gebäude oder einen neben einem Wohnhause befindlichen Gegenstand mutwillig in Brand steckte. Die ganze Mörder und Giftmischer erlassene lex Cornelia stellte überhaupt alle das Menschenleben verletzenden oder gefährdenden Verbrechen in Frage, konnte also gegen die Brandstiftung nur gerichtet sein, wenn durch dieselbe ein bewohntes Gebäude zerstört oder gefährdet wurde, und in Folge dessen ein Gesetz für ein Menschenleben vorlag. Ein solches Gesetz wird aber stets bei jeder in einer Stadt erregten Brandstiftung vorliegen, auf dem Lande aber nur, wenn das Feuer unmittelbar an ein Wohngebäude oder einen neben demselben befindlichen Gegenstand angelegt wird, woraus gefolgt, daß dieser Gegenstand ein solcher ist, der im Brennen eine größere Flamme erregt, die für das Wohngebäude falsch Gefahr bringt.

Gleich die lex Cornelia ursprünglich nur für Rom und die allernächste Umgegend Roms bestimmt war, wurden die in ihr aufgestellten Vorschriften auch auf an andern Orten begangene Verbrechen ausgedehnt, so daß also die in einer andern Stadt verübte Brandstiftung ebenso bestraft wurde, wie die in Rom erregte.

Zum objectiven Thatbestande einer unter die lex Cornelia de sicariis et veneficiis fallenden Brandstiftung gehört somit die jeder in der Stadt verursachte Brand, auf dem Lande aber nur ein solcher, der an einem Wohngebäude oder einem neben demselben befindlichen Gegenstand erregt wird. Ist der Stadt

ist es daher ganz irrelevant, an welchem Gegenstand das Feuer angelegt wird; es kann auch das eigene Haus des Verbrechers Object einer nach der lex Cornelia de sicariis et veneficiis zu bestrafenden Brandstiftung sein. — Auf dem Lande ist dagegen nach dieser lex Object des incendium nur ein Wohngebäude, ohne Rücksicht darauf, ob das selbe eine geringere (casa) oder eine schönere und bequemere ländliche Wohnung (villa) ist. Wie aber das Wohngebäude selbst, so ist auch ein jedes zu demselben gehörige Nebengebäude, sowie jeder andere sich neben demselben befindende Gegenstand, durch dessen Anzünden das Wohngebäude selbst von Feuer ergriffen werden kann, Gegenstand der Brandstiftung. — Die Verbrennung von Getreide und Stroh und überhaupt solchen brennlichen Sachen, in denen sich Menschen aufhalten, die von einigen Criminalisten, wie zum Beispiel Martin,[3] aber falls als verbrecherische Stiftung eines incendium angesehen wird, kann per analogiam unter die lex Cornelia gebracht werden. Das Verbrennen von andern brennlichen Sachen kann dagegen nicht als ein nach der lex Cornelia strafbares incendium anga-

3) Martin, Lehrbuch §. 182.

sehen werden; vielmehr begründete dasselbe, falls es nicht unter die später zu erwähnende lex Julia de vi publica et privata fiel, für den Verletzten blos das Recht, ex lege Aquilia auf Schadenersatz zu klagen, womit eine Art Privatstrafe verbunden war; denn die Klage ging auf den höchsten Werth der Sache innerhalb der letzten dreißig Tage (quanti ea res erit in diebus triginta proximis, tantum aes domino dare damnas esto[4]). — Nur eine Ausnahme von der Regel, daß jede dolose Erregung eines Brandes, die weder unter die lex Cornelia noch unter die lex Julia fiel, keine öffentliche Strafe nach sich zog, sondern als damnum iniuria datum blos einen civilrechtlichen Schadenersatz nach sich verbrachte, hat uns Paulus aufbewahrt, welcher sagt:[5] Meccium vane per dolum incensores, vinearum, olivarumve aut in metallum humiliores damnantur, aut honestiores in insulam relegantur. Hiernach sollte also die dolose Verbrennung der auf dem Felde stehenden Früchte, Weinberge und Oelbäume für Leute niederen Standes Zwangsarbeit, für Leute höheren Standes

4) dig. IX, 2 ad legem Aquiliam fr. 27 §. 5.
5) rec. sent. L. V T. 20 §. 5.

Relevanz nach eine Schale auf sich ziehen. –

2) Welche Willensbestimmung des Verbrechers setzt die auf der lex Cornelia de sicariis et veneficis zu bestrafende Brandstiftung voraus?

Die lex Cornelia de sicariis et veneficis, die überhaupt nur gegen dolose Verbrechen gerichtet war, konnte auf die Strafung eines Brandes als incendium nur beziehen, wenn dieselbe absichtlich geschehen war. Es mußte aber nicht der dolus im Allgemeinen vorliegen, sondern der Thäter mußte aus inimicitiarum vel praedae causa gehandelt haben, d.h. in einer gegen das Leben bestehenden feindseligen Absicht, oder um sich fremden Eigenthums zu bemächtigen, das Feuer angelegt haben. So sagt Callistratus[6]: „incendiarii capite puniuntur, qui ob inimicitias vel praedae causa incenderent intra oppidum, et plerumque vivi exuruntur, qui vero casam aut villam aliquo lenius." Auch in Aussprüchen anderer römischer Juristen über die unter die lex Cornelia fallende Brandstiftung findet sich in der Regel der Zusatz „ob inimicitias vel praedae causa". Daß ursprünglich nur die ob inimicitias vel praedae causa geübte Brandstiftung

6) dig. 48, 19 de poenis fr. 28 §. 12.

unter die lex Cornelia fiel, ist eine Voraussetzung, die auf dem sonstigen Inhalt des Gesetzes beruht, und es ist daher unrichtig, wenn Platz[7] behauptet, daß die Ausdrücke „ob inimicitias vel praedae causa" blos beispielsweise statt consulto oder data opera gebraucht seien. – Wie aber auch jede dolo malo begangene Brandstiftung, die ihem objectiven Thatbestande nach der lex Cornelia angehörte, per analogiam unter dieses Verbrechen inzogen wurde, wenn treffend auch Hoffacker[8]; nur sollte in letzterem Fall nicht die Bestrafung, wie bei der inimicitiarum vel praedae causa geübten Brandstiftung, sondern eine andere mildere Todesstrafe Platz greifen.

Obgleich die collegialische Berathung einer Feuersbrunst, wie wir oben gesehen haben, nicht unter die lex Cornelia de sicariis et veneficis gehörte, so mag es mir doch gestattet sein, schon an dieser Stelle die im römischen Recht darüber enthaltenen Bestimmungen näher zu betrachten. – Die collegialische Berathung eines Brandes zog nach der früher angegebenen Bestimmung des Zwölftafelgesetzes bloße Verpflichtung zum Schadenersatz und in Fällen der Zahlung unfähigkeit

7) de crimine incendii §. 16.

8) Hoffacker über das Verbrechen der Brandstiftung im neuen Archiv des Criminalrechts. B. V.

bürgerliche Züchtigung auf sich. Da nun die lex Cornelia nur von dolosa Brandstiftung handelt, so ist durch dieselbe das ältere Recht in dieser Hinsicht nicht abgeändert worden. —

Auch in der Kaiserzeit scheinen die Grundsätze des älteren Rechts über culpose Herbeiführung eines Brandes in Kraft geblieben zu sein. Denn man Paulus[9] sagt: „Et quia plerumque incendia culpa fiunt inhabitantium, aut fortitus castigat eos, qui negligentius ignem habuerunt, aut severa interlocutione comminatus fustium castigationem remittit," oder wenn Ulpian[10] sagt: „Incolarios et eos, qui negligentius ignes apud se habuerint, potes fustibus vel flagellis caedi jubere," so werden diese Personen doch nur bei Leuten niederen Standes und Völkern angewendet, d. h. bei solchen, welche nicht oder nur selten die Entschädigung zahlen, so daß also höchst wahrscheinlich die vornehmeren Personen auch jetzt nur zum Ersatz des durch das Feuer verursachten Schadens verurtheilt werden konnten. Diese Annahme wird noch bestätigt durch folgenden Ausspruch des Callistratus[11]: „Nam fortuita incendia, si, cum vitari possint, per negligentiam eorum, apud quos orta sunt, damno vicinis fuerunt, civiliter exercentur ut qui jactura affectus est, damni disceptet, vel modice vindicetur."

Daher kann man sich wol mit Rudorff, Flachsacker und Henke[12] anschließen, wenn sie die Lehre aufstellen, daß es hinsichtlich der Haftung der culposen Herbeiführung eines Brandes bei den Grundsätzen des älteren Rechts geblieben sei. — Wenngleich die lex Cornelia nur gegen dolose Verbrechen gerichtet war, so sollte dadurch aber aus grober Nachlässigkeit oder aus Unbesonnenheit, per laciviam, verursachte Tödtung mit der Relegation bestraft werden. Es ist daher wol mit Recht anzunehmen, daß auch die culpose Herbeiführung eines Brandes bei einem sehr hohen Grade der culpa mit öffentlicher Strafe geahndet wurde. Für eine solche Annahme spricht folgende Stelle des Marcianus[13]: „Si fortuito incendium factum sit, venia indiget, nisi tam lata culpa fuit, ut luxuriae aut dolo sit proxima."

9) dig. I, 15 fr. 3 §. 1. 10) dig. I, 15 fr. 4.
11) dig. XLVIII, 19 de poenis fr. 28 §. 12.

12) Handbuch Abt. III pag. 98.
13) Dig. XLVII, 9 fr. 11.

II. Die lex Julia de vi publica et privata.

Die lex Julia de vi publica et privata ist jüngeren Ursprungs, als die lex Cornelia und rührt von Julius Caesar oder Augustus her, was bezweifelt ist. Sie ist gegen das crimen vis gerichtet; doch geschieht in ihr auch der Erwähnung eines besonderen Erwähnung, indem Marcian [14] sagt, daß derjenige, qui coetu, concursu, turba, seditione incendium fecerit, unter Strafe der lex Julia verfallen solle. — Es fragt sich, welche Bedeutung dieser Ausspruch des Marcian hat, ob die Erwähnung eines jedenfalls incendium als crimen vis daher angesehen werden können und in welchem Verhältniß diese Bestimmung zu der lex Cornelia de sicariis et veneficis steht? Das crimen vis ist ein Verbrechen, dessen Begriff und Abstecken im älteren römischen Recht ganz schwankend war. Nicht jede widerrechtliche Gewaltthätigkeit involvirte das crimen vis, sondern es wurden nur gewisse Arten derselben bestraft, insofern sie als Mittel zur Begehung anderer Verbrechen erschienen. Gewisse Bestimmungen aber das crimen vis enthalten die berühmten Leges Juliae de vi publica et de vi privata, aber auch sie versagen noch keineswegs jede Gewaltthat. Erst in der späteren Kaiserzeit wird der Begriff des crimen vis immer mehr erweitert und unterstützt schließlich wol in der Art eine jede widerrechtliche Gewaltthätigkeit, wie sich dies aus der Bestimmung ergiebt: Hoc jure utimur, ut quidquid omnino per vim fiat, aut in vis publicae, aut in vis privatae crimen incidat. [15] —

Dadurch erhält das crimen vis eine subsidiäre Stellung, so daß die meisten Verbrechen seinem Begriff untergestellt werden konnten, wenn sie durch die Form und Art der Handlung dazu geeignet waren, d. h. wenn sie den Charakter des Gewaltthätigen an sich trugen. — Wir gelangen somit zu dem Resultat, daß das incendium an sich nicht als crimen vis angesehen werden kann, daß es aber von den Römern dazu gezählt wurde, sobald es durch die Art und Weise, in welcher es begangen wurde, den Charakter der vis annahm. Einen solchen Charakter des Gewaltthätigen mußte aber das incendium annehmen, wenn es durch eine zu diesem Zweck absichtlich zusammengebrachte Menge Menschen gebildet worden

14/ Dig. 48, 6 ad legem Juliam de vi publica fr. 5

15/ L. 152. pr. D. de R. J.

nur, und hieraus erklärt sich dann, welche Bedeutung der Ausspruch des Marcian, „daß derjenige, qui coetu, concursu, turba, seditione incendium fecerit, der Strafe des Julischen Gesetzes verfallen solle" hat. Bei diesem unter die lex Julia fallenden incendium kommt es auf den Beweggrund, an welchem das Feuer angelegt worden, ebensowenig, wie auf den widerrechtlichen Zweck des Verbrechers an, so daß jede widerrechtliche; wenn auch nur das hinzutretende beabsichtigte Verletzung durch Brandstiftung, wie sie coetu, concursu u. s. w. vollbracht wird, hierher gehört; und hierin liegt gerade der wesentliche Unterschied des als crimen vis nach der lex Julia zu beurtheilenden incendium von dem nach der lex Cornelia de sicariis et veneficis zu beurtheilenden, welches als Object ein Haus in der Stadt oder ein Wohngebäude auf dem Lande voraussetzt. Wenn aber die Verübung einer Brandstiftung vis publica, wenn vis privata sei, ist schwer zu entscheiden, da es trotz aller bisherigen Bemühungen der Criminalisten nicht gelungen ist, das der Unterscheidung von vis publica und vis privata zu Grunde liegende Princip zu ermitteln. Die Ansichten der Schriftsteller in dieser Hinsicht und ihre Meinungsverschiedenheiten bis ins detail zu verfolgen, würde mich von meinem Thema zu sehr abbringen, und ich will mich daher begnügen, die Ansicht Hofacker's über diese Unterscheidung in ihrer Beziehung zum incendium als die mir am richtigsten erscheinende anzusehen. Hofacker erklärt, daß nur derjenige der Strafe der vis publica zu unterziehen sei, welcher absichtlich den Zusammentritt einer bedeutenden Volksmenge zu diesem Zweck veranlasse, und zwar einer Menge von wenigstens 10–15 Personen nach dem Ausspruch[16]: „Enim vero si plures fecerint, decem aut quindecim homines, turba dicentur." — Die auf Veranlassung eines Anderen zu diesem Zweck zusammengekommenen sollen nur für vis privata haften, es sei denn, daß die Erfordernisse der vis publica auf jeden Einzelnen Anwendung finden; also nur derjenige in der turba soll für vis publica haften, der mit Waffen zur Abwehrung des Widerstandes erscheint, sowie derjenige, welcher

16) Dig. XLVII, 8 vi bonorum raptorum fr. 4 §. 3.

allein, aber berücksichtigt nicht Brandstiftung überhaupt.

Lassen wir zum Schluß in kurzen Worten das Resultat unserer bisherigen Untersuchung zusammen, so stellt sich heraus, daß es dem römischen Recht an einer einheitlichen Verfolgung in Bezug auf das Verbrechen der Brandstiftung fehlt. Es bestanden vielmehr neben einander zwei Strafgesetze, die lex Cornelia de sicariis et veneficis und die lex Julia de vi publica et privata, unter welche die dolose Brandstiftung subsumirt werden konnte. In den Kreis der ersteren gehörte jede dolo malo in der Stadt oder an einem ländlichen Wohngebäude, sowie einem unmittelbar neben einem solchen befindlichen Gegenstande erregte Brandstiftung. Die lex Julia umfaßte dagegen das coetu, concursu, turba, seditione verübte incendium als eine Art der vis publica oder privata, ohne auf das Object Rücksicht zu nehmen. — Die culposa Erregung eines Brandes zog keine öffentliche Strafe nach sich, es sei denn, daß ein sehr hoher Grad der culpa vorlag.

B. Deutsches Recht.

Fehlt es schon dem römischen Recht an einem einheitlichen, sich auf das crimen incendii bezieheden Strafgesetz, so können wir noch viel weniger dem älteren deutschen Recht Vollständigkeit und Gleichmäßigkeit zusprechen; vielmehr sind die in den verschiedenen Rechtsquellen sich über die Brandstiftung vorfindenden Bestimmungen durchaus lückenhaft und geben zu vielen Zweifeln und Debatten Veranlassung. In manchen germanischen Rechtsquellen wird die Brandstiftung unter den schweren Missthaten oder Malefizfällen zwischen aufgeführt — eine Erscheinung, die sich wol dadurch erklären läßt, daß die Brandstiftung ursprünglich wahrscheinlich blos als damnum injuria datum aufgefaßt worden ist, falls nicht besondere Umstände da hinzutraten; besonders scheint sich früh der Fall hervorgehoben zu haben, wo die Brandstiftung bewohnte Gebäude betraf; es sollte nämlich dem dem einwohnenden Personen eine Busse gezahlt werden.

Während wir in einigen älteren Rechten die Brandstiftung als Criminalverbrechen aufgefaßt

finden, geschieht aber in jüngeren Texten Erwähnung. So wird zum Beispiel in einer Luccischen Urkunde vom Jahre 1172 der Ausdruck als Brandstifter bezeichnet, und in anderen Rechtsquellen desselben Landes, die aus späterer Zeit herrühren, wird die Brandstiftung zwar kürzer — Welche Unvollständigkeit und Unzulänglichkeit erklärt sich daraus, daß in den germanischen mittelalterlichen Rechtsquellen, die bloße Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechts enthalten, Vollständigkeit überhaupt nicht erstrebt wurde, daß aus den Zusammenhängen, in welchen die Brandstiftung mit der Tat[7] stand, woher man es oft aber nicht für nötig befand, sie noch besonders hervorzuheben. Wie die Tat durch Tötung, körperliche Verletzung u.s.w. was gerade vorkommt, so auch durch Brandstiftung; das tritt auch in der Tatbeschreibung hervor, zum Beispiel in einem solchen Briefe an die Reichsstadt Ulm und Eßlingen vom Jahre 1452: „Und wie sich die Leuchtfuß fürder macht, es sei Raub, Brand oder Todschlag,

7) Cf. Böhmer, Meditationes in constitutionem criminalem Carolinam art. 125 §. 7.

so wollen wir unsere ehre mit diesem unserem offenen besiegelten Brief bewert sein." — Aus den alten Volksrechten, den leges barbarorum, unbestritten, so verschieden zwei derselben, die lex Visigothorum und die lex Saxonum, eine Legitimation über den Brandstifter, während alle übrigen blos Schadenersatz und Sühne vorsehen. In der lex Visigothorum VIII, 2, 1 heißt es: „Qui alienae domui in civitate ignem supposuerit, correptus a judice ignibus deputetur" — eine Bestimmung, an der sich deutlich der Einfluß des römischen Rechts erkennen läßt. Ebenso bestimmt die lex Saxonum im Tit. 5 de vi et incendiis Cap. II für das incendium die Todesstrafe mit den Worten: „Qui domum alterius vel noctu vel interdiu suo tantum consilio volens incenderit, capite punietur." —

Der Rechtssprachgebrauch unterscheidet zwischen „mordbrenner" und dem, „welcher brennet ane mordbrand" und bedroht den ersteren mit dem Rade, den letzteren mit der Enthauptung, ohne jedoch eine Erklärung des Mordbrennens zu geben. Es ist daher fraglich, was das unterscheidende Moment zwischen Mordbrand und Brand gewesen. Während

viele Stimmen das Heimliche und Nächtliche als das Charakteristische des Mordbrennens ansehen, erblicken andere, wie z. B. Böhmer[18], in demselben überhaupt eine qualifizierte Brandstiftung. Für den ersten Anschein scheint sich eine Stelle in unserem germanischen Rechte zu empfehlen; so heißt es in der lex Salica tit. 18: „Si quis casam quamlibet intus hominibus dormientibus incenderit"; in der lex Ripuariorum XVII: „Si quis hominem per noctem latenter incenderit", ebenso finden wir die Ausdrücke „nocte" und „in nocte" in den leges Alemannorum et Bajuariorum; der Schwabenspiegel[19] sagt: „Swer tages oder nachts heimlichen brennet, daz heizet mort brant: den sol man radebrechen."

Wenn nun diese Dürftigkeit und Unbestimmtheit des älteren deutschen Rechts uns zu der Hoffnung berechtigen würde, daß in der Carolina der Begriff und Umfang der Brandstiftung näher festgestellt sei, so sehen wir uns leider in dieser Erwartung getäuscht, indem dieses Verbrechen

18) Böhmer l. c. §. 5.
19) CXLVIII, 8.

von der peinlichen Halsgerichtsordnung im Artikel 125 mit den kurzen Worten: „Item die bösshaften überwundenen brenner sollen mit dem feuer vom leben zum tode gerichtet werden." abgehandelt wird. Angesichts dieser Bestimmung der Carolina entstehen nun die Fragen, was unter den bosshaften überwundenen Brennern zu verstehen sei, und in welchem Verhältniß der Artikel 125 zu dem römischen Recht stehe — eine Frage, die in sehr verschiedener Weise beantwortet worden ist.[20]

So behauptet Carpzov und mit ihm Leyser, Stephani, Blumbacher und Ludovici, daß durch diesen Artikel der Carolina jede Unterscheidung, die das römische Recht in Bezug auf den Begriff des incendium und den Grund des Verbrechens mache, aufgehoben und die Todesstrafe für jede dolose Brandstiftung bestimmt sei, ohne Rücksicht auf die Art der Handlung, die Größe des Schadens und den Grund des Brandstifters. Die Carolina habe somit unter der Brandstiftung jedes Angezündeten von bewohnten oder unbewohnten Gebäuden,

20) pract. qu. 38 nr. 8. 15–32. nr. 38–40.

ja selbst von Zelten, Hurtenhäusern, Kräuter- und Holzhütten, von Mühlen und dergleichen mehr verstanden. Dabei verwischt er die Unterscheidung zwischen Brand und Mordbrand, die Einfalle in der Carolina nicht hervorgehoben sei. Diese Ansicht des Carpzov wird von vielen Commentatoren der Carolina, als Zieritz, Grass, Beyer, Theodoricus durch verwidert, daß dieselben die Verbrennung nur auf Brandstiftung in der Stadt anwendet und das Anzünden von isolirt stehenden Gebäuden mit einer anderen milderen Todesstrafe belegen wollen. — Theodoricus[21] unterscheidet zwischen Brennern (incendiarii simplices) und Mordbrennern (incendiarii famosi) und will nur die letzteren mit dem Tode, die ersteren dagegen mit dem Schwerte bestraft wissen. Als einfache Brenner bezeichnet er die, „qui vindictae cupidi ex quadam temeritate unius saltem horreae, foenilia, stabula aliaque aedificia, maxime in loco solitario posita, nullo exstincto homine, combusserunt;" unter den Mordbrennern dagegen versteht er solche, „qui vel ab aliis mercede conducti vel proprio moto ceu diffidatores ob inimicitias privatas, toti communitati damnatis minati sunt, minasque exequendo, incensis oppidis et pagis tam innocentibus plane, quam nocentibus nocere laborarunt." — Obgleich nun Theodoricus diese Distinction nur auf Grund des sächsischen Rechts macht, würde dieselbe doch von vielen kriminalistischen Autoren fälschlicher Weise auf ihre auf das gemeine Recht übertragen. Namentlich ist Kress der Ansicht, daß in allen Fällen, in welchen auch Theodoricus die Schwerthrafe eintreten soll, nur diese und nicht die Todesstrafe zu verhängen sei; beim Anzünden eines Wirthschaftsgebäudes soll nach seiner Meinung überhaupt zwischen der Todesstrafe und beim Anzünden von Hauptsätzen und Hofgebäuden nur eine arbiträre Strafe eintreten. — Auch Meister sen., Engau und Frock, verteidigen die Distinction zwischen Brand und Mordbrand und berufen sich dabei vielfältig auf Carpzov, der eine solche Unterscheidung gemacht habe, und auf Theodoricus, der sie nur auf Grund des sächsischen Rechts macht. — Die Autorität dieser criminalistischen Autorität, daß die Rechtsgrundsätze des 18 Jahrhunderts diese Unterscheidung, namentlich in

21) Judicium crim. pract. Cap. VII apth. 8 nr. 7 ff.

einem andern Sinn, als sie Theodericus machte, nehmen und als Mordbrenner diejenigen, die gedungen oder das Mordes oder Raubes wegen eine Brandstiftung begehen, alle übrigen Brandstifter dagegen als einfache Brenner bezeichnete und nur für die ersteren die Todesstrafe anwendete.—

Böhmer sagt, die Brandstiftung sei periculosa flammae excitatio, dolo vel culpa facta[22]; ja das incendium aber sei ein periculosum, quod late vagari et reipublicae, vel concivibus pernicioserimum esse potest[23]. Er fordert somit zum Thatbestande der Brandstiftung die Erregung einer Feuersbrunst, welche einer unbestimmten Anzahl von Personen gefährlich sein kann, und macht keinen Unterschied, ob das Feuer an einem Hause oder einem andern demselben befindlichen Gegenstande angelegt ist. Auch das Anzünden von Waldungen soll ein incendium begründen, da dasselbe dem gemeinen Wohl gefährlich sei und nothwendige Lebensbedürfnisse entziehe. Er stellt übrigens unter den Be-

22) Böhmer, Med. in C.C.C. Art. 125 §. 1.
23) L.c. §. 2.

griff der Brandstiftung auch den Fall, wo ein von einer Stadt entfernteres, einem Anderen gehörigen Gebäude angezündet worden ist, wenn dasselbe nur von einigem Werth und solcher Beschaffenheit ist, daß von seiner Erhaltung das Wohl ganzer Familiengenossen abhängt. In allen anderen Fällen sei das Anzünden von fremden Häusern wol nur als damnum iniuria datum anzusehen. Böhmer vertheidigt ebenfalls, indem er sich auf Theodericus beruft, die Unterscheidung zwischen Mordbrand und Brand und will nur den ersteren mit dem Tode, den letzteren dagegen mit dem Schwerte bestraft wissen.[24]—

Vergleichen wir nun die eben entwickelten Ansichten der verschiedenen Commentatoren der Carolina, so ergiebt sich, daß bis zu diesem Jahrhunderte von einer gemeinsamen Theorie der Brandstiftung nicht die Rede sein kann.— Doch die neueren Criminalisten stimmen meistens darin überein, daß die Carolina, dem römischen Rechte folgend, die Todesstrafe nur der in einer Stadt oder einem Dorfe verübten Brandstiftung angedroht habe— eine Ansicht, die

24) L.c. §. 8.

bereits im 17. Jahrhundert von zwei Juristen, Boeer und Berthold, wahrscheinlich nur, damals aber, von Hamberger und Böhmer angegriffen, keine Geltung gehabt hatte. Boeer und Berthold gingen zugleich, wenn sie behaupteten, die Carolina habe auch die von römischen Recht bei Fortsetzung der Strafe gemachte Unterscheidung nach dem Stande des Verbrechers aufgehoben, so daß nur eine Person niedrigen Standes zum Feuertode habe verurtheilt werden können. – Die kriminalisten des 19. Jahrhunderts dagegen nehmen keine Rücksicht auf den Stand des Täters und stimmen darin überein, daß sie mehr Gehör für Leben und Eigenthum Anderer zum Begriff der Brandstiftung erfordern, welche aber im Einzelnen wesentlich von einander ab. –

§. 3. Stellung der Brandstiftung im System.

Welche Stellung die Brandstiftung im System habe, darüber sind die Criminalisten verschiedener Meinung gewesen; ebenso zeigen sich in dieser Hinsicht auch in den Strafgesetzbüchern die größten Verschiedenheiten. Es lassen sich hier namentlich drei verschiedene Ansichten unterscheiden.

1) Die älteren Criminalisten reihten die Brandstiftung gewöhnlich unter die Standesverbrechen ein, zahlreiche. Diese Stellung wird ihr in der neueren Zeit nur noch von Rossbirt, Quistorp und dem hannoverschen Strafgesetzbuch, in welchem sie zu den Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit im Stand gezählt wird, eingeräumt. Es ist entschieden ein Vorzug der neueren Criminalisten anzusehen, daß sie die Brandstiftung nicht mehr unter den Standesverbrechen aufführen; denn was ist das Charakteristische eines Standesverbrechens? Doch nicht etwa der Umstand, daß durch dasselbe das Leben oder das Eigenthum vieler Unterthanen des Staats gefährdet werden kann? Das charakteristische Merkmal eines Standesverbrechens kann vielmehr nur darin liegen,

auch dasselbe gegen die Gesammtheit des Volks, sei es in seinen einzelnen Beziehungen, wie die Münzfälschung, oder in seiner Persönlichkeit, wie das crimen laesae majestatis, oder in seiner Totalität, wie der Hochverrath, gerichtet ist.

2) Ganz abgesehen von dieser Ansicht ist die, nach welcher die Brandstiftung zu den Beschädigungen fremden Eigenthums oder Vermögens gehören soll, zu den kriminellsten, welche wir solche Stellung der Brandstiftung nennen, gehören Kemmerich, Meister sen., Henke, Salchow und andere mehr; ebenso folgen dieser Ansicht mehrere Strafgesetzbücher, wie z. B. das baierische[25] und badensche[26]. Hierher gehört auch Feuerbach's Ansicht, der die Brandstiftung unter die gemeingefährlichen Verletzungen des Rechts an Sachen stellt und sich dadurch eine doppelte Inconsequenz zu Schulden kommen läßt, da nach seiner Definition[27]: „Brandstiftung besteht in der Anzündung einer Sache mit Gefahr für Eigenthum und Leben Anderer" — zum Wesen dieses Verbrechens nicht Gemeingefährlichkeit, wol

25) Art. 247. — 26) Art. 546.
27) Lehrbuch §. 360.

aber Gefahr für das Leben Anderer gehört. — Nach Wächter gehört die Brandstiftung zu den Eigenthumsverletzungen, welche Stellung derselben auf dem Gebiete, das er vor ihr aufstellt, auch vollständig gebührt, da er weder Gefahr für Personen, noch Gemeingefährlichkeit für das Eigenthum verlangt.

3) Die dritte Ansicht endlich, welche immer mehr Geltung erlangt und als deren Repräsentanten Grollmann, Martin, Berner, Marezoll und andere bedeutende Criminalisten erscheinen, ist die, nach welcher die Brandstiftung zu den gemeingefährlichen Verbrechen gehören soll — eine Ansicht, welcher auch viele Strafgesetzbücher, wie das sächsische, französische[28], hannöverische[29], holländische[30], folgen. —

Vergleichen wir die verschiedenen Ansichten über die Stellung der Brandstiftung im System, so erscheint die zuletzt aufgestellte natürlicher als die richtige; denn die Brandstiftung gehört zu den Verbrechen, deren Wirkungen sich sehr schwer auf bestimmte Personen oder Sachen beschränken lassen,

28) Art. 171.
29) Art. 285.
30) Art. 161.

deren Folgen unberechenbaren Schaden und Unheil, lichas stand für eine Menge Menschen, ja für ein ganze Gemeinde, herbeiführen können. Der Verbrecher bedient sich hier zur Erreichung seines verderblichen Zwecks des Feuers, welches, einmal entfesselt, nicht leicht mehr von ihm zu bändigen ist und daher eine Wirkung hervorbringen kann, die weit über seine Absicht geht. Diese große Gefahr für Eigenthum und Leben anderer Menschen, welche aus einer Brandstiftung entstehen kann, müßte daher einen hinlänglichen Grund für die criminellen, sowie die Strafgesetzbücher, abgeben, dieses Verbrechen nicht zu den bloßen Eigenthumsverletzungen zu zählen, sondern es der Category der gemeingefährlichen Verbrechen zuzugesellen.

Cap. II. Thatbestand der Brandstiftung.

§. 4. Object.

Wie so Vieles in der Lehre von der Brandstiftung, so ist unendlich auch die Frage bestritten, was Object dieses Verbrechens sei, und wir sehen bei Beurtheilung derselben nicht nur die Ansicht der neueren criminalistischen, sondern auch der neueren Strafgesetzbücher sehr auseinandergehen. – Zunächst wollen wir die verschiedenen Auffassungen, die sich bei den Criminalrechtslehrern in dieser Hinsicht zeigt, betrachten und daraus zu entnehmen suchen, wie die Frage nach dem Object der Brandstiftung zu beantworten sei. Es können nach der verschiedenen Beantwortung dieser Frage drei Hauptgruppen der neueren criminalistischen unterschieden werden.

Zur ersten Classe gehört Martin[31], der einer Ansicht huldigt, die im Ganzen mit der der älteren criminalistischen übereinstimmt. Er versteht unter Brandstiftung „eine mit widerrechtlichem Vorsatz oder aus grober Unachtsamkeit verursachte wirkliche Feuersbrunst an irgend einem Gebäude oder an Gebäuden

31) Lehrbuch §. 182.

auf dem Felde oder in in Anschung gemeinge-
fährlicher Mittel verbreitet das Feuer ähnlichen
unterzeichnlichen Sachen, z. B. Mühlen, Röhrenschachten
u.s.w.", und erklärt, dieser Definition entsprechend,
daß Gesetze für Menschenleben zum objectiven Schutz
bestimmt der Brandstiftung nicht nothwendig sei, sie
auch nicht nur ein Wohngebäude, sondern jedes Ge-
bäude, als Gegenstand dieses Verbrechens angese-
hen werden könne. Auch an solchen beweglichen Sa-
chen, wie Zelten, Schiffen u.s.w., in denen sich
Menschen aufhalten, soll das Verbrechen der Brand-
stiftung begangen werden können.
Zur zweiten Classe gehören diejenigen Schriftstel-
ler, die die Brandstiftung als ein Verbrechen gegen
Eigenthum und Leben Anderer ansehen, nicht aber
gemeine Gefahr als nothwendige Voraussetzung
des Thatbestandes verlangen. Vertreter dieser An-
sicht sind Feuerbach, Meister jun., Tittmann,
Henke und Rossbirt. Feuerbach[32], der die
Brandstiftung als Anzünden einer Sache mit Ge-
fahr für Eigenthum und Leben Anderer definirt, nimmt
als Object dieses Verbrechens nur eine solche Sache

32/ Lehrbuch §. 360.

an, die ein Aufenthaltsort von Menschen ist oder
doch wegen ihres Zusammenhanges mit menschli-
chen Wohnungen diesen das Feuer mittheilen
kann. Er bezeichnet die Brandstiftung als eine
qualificirte, wenn die angezündete Sache einem
Inbegriff von Wohnungen einer Gemeinde das
Feuer mittheilen kann, und als einfache, wenn
nur einzelne Wohnungen oder andere menschli-
che Aufenthaltsorte Gegenstand des Attentates
lichen Anzündens sind. — Diese Ansicht Feuerbach's
über Begriff und Thatbestand der Brandstiftung
wird auch von Meister jun.[33], Tittmann[34], Henke[35]
und Rossbirt[36] getheilt; und unterscheiden die er-
stern nicht, wie Feuerbach, eine qualificirte und
einfache Brandstiftung, sondern einen einfachen Brand
und einen Mordbrand, geben aber zu, daß dem
gemeinen Recht eine solche Eintheilung unbekannt
und der Artikel 125 der Carolina daher auf jede
Brandstiftung zu beziehen sei.

33/ princ. jur. cr. §. 192 ff.
34/ Handbuch §. 521–27.
35/ Lehrbuch §. 258 ff.
36/ Lehrbuch §. 129. 130.

Zur dritten Classe gehören die kriminellen, die entweder Gesetze für Personen oder das gemeine Gesetz für das Eigenthum derselben zum Schutzobjekte der Brandstiftung verlangen. Als Vertreter dieser Ansicht erscheinen die meisten neueren Criminalisten, wie Grolman, Dabelow, Berner und andere mehr. –

Grolman[37] verlegt unter der Brandstiftung das Erzeugen eines Brandes mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum und Leben der Menschen und bezeichnet als Objecte dieses Verbrechens zum Aufenthalt der Menschen dienende oder andere damit in Verbindung stehende Sachen, wenn damit auch gemeine Gefahr für das Eigenthum verbunden ist, so daß er isolirten unbewohnten Häusern und von menschlichen Wohnungen entfernten Wäldern und Bauten keine Brandstiftung zuteil werden kann.

Dabelow[38] stimmt mit der Ansicht Grolman's überein und unterscheidet sich von demselben nur insofern, als nach seiner Meinung auch in von menschlichen Wohnungen entfernten Bauten und Wäldern das Verbrechen der Brandstiftung verübt werden kann, wenn dadurch Gefahr für einzelne Menschen begründet wird. –

Berner[39] theilt die Brandstiftung ein in die eigentliche, wenn Gefahr für Menschenleben vorhanden ist, und in die uneigentliche, wenn nur gemeine Gefahr für Eigenthum bloßer entsteht, während jede Erzeugung eines Brandes, durch welche weder Gefahr für das Leben, noch gemeine Gefahr für das Eigenthum begründet wird, blos als widerrechtliche Ausschweifungen angesehen sein soll. –

Vergleichen wir die drei oben angeführten Ansichten, so erscheint die letzte entschieden als die richtige, denn wir einerseits kein Grund vorhanden ist, die Zerstörung einer fremden Sache durch Feuer, mit welcher weder Gefahr für Menschenleben, noch gemeine Gefahr für Eigenthum verbunden ist, strenger, als jede andere widerrechtliche Ausschweifung, zu bestrafen, so kann andererseits mit dem der objectiven Abschaffung der Brandstiftung

---

37) Grundsätze der C.R.W. §. 312. 313.
38) Lehrbuch §. 201 ff.
39) Lehrbuch §. 204.

nicht auf das Anzünden von solchen Sachen beschränkt werden, die Aufenthaltsorte von Menschen sind oder wegen ihres Zusammenhanges mit menschlichen Wohnorten dieses das Feuer mitleiden können. Denn wenn auch keine Gesetze für menschliches Leben vorliegen, muß der Gesetzgeber doch den Fall vor einer bloßen widerrechtlichen Aufbrennung unterzeichnen, wo durch die Feuerung eines Brandes nicht blos das Eigenthum einer bestimmten Person gefährdet, sondern Gefahr für das Eigenthum einer größeren, unbestimmten Anzahl von Personen herbeigeführt wird; in einem solchen Fall documentirt auf der Verbrecher, der, um seinen Zweck zu erreichen, sich nicht scheut das Vermögen vieler Anderer zu vernichten und sie in Elend und Armuth zu stürzen, offenbar eine bösere, verwerflichere Gesinnung, als derjenige, der blos das Eigenthum einer bestimmten Person schädigt und dessen Bewußtsein, daß er die Wirkung seiner Handlung auf diese bestimmte Person beschränken kann. –

Den hierauf Wächters, es lasse sich gewissermaßen bestimmen, wo die gemeine Gefahr beginne und wo sie endige, kann man dahin beantworten, daß, wie so vieles bei der Ausübung der Rechtspflege, so auch hier die Bestimmung dessen, ob eine gemeine Gefahr vorlag oder nicht, dem vernünftigen Ermessen des Richters, der die Zweckmäßigkeit des einzelnen concreten Falls zu berücksichtigen hat, überlassen werden muß. – Da aber die mit Gefahr für menschliches Leben verbundene Brandstiftung offenbar strafbarer ist, als diejenige, welche nur gemeine Gefahr für das Eigenthum begründet, so empfiehlt sich nach Berner's Vorgang die Eintheilung der Brandstiftung in die eigentliche und die uneigentliche. – Gegenstand der Brandstiftung kann somit jede bewegliche oder unbewegliche Sache sein, welche durch Feuer zerstört werden und deren Brennen Gefahr für Menschenleben oder gemeine Gefahr für das Eigenthum herbeiführen kann. Es gehören hierher zunächst Wohngebäude und andere Aufenthaltsorte der Menschen, wie Schiffe und Zelte, sowie solche Sachen, die mit einem Aufenthaltsorte von Menschen in einer zur Mittheilung des Feuers geeigneten Verbindung stehen, wie anhängende Holz- und Heudachungen. Es der Angel wird im letzteren Fall eine unmittelbare Fortpflanzung des Feuers ohne Dazwischenkunft einer anderen zufälligen Ursache erfordert.

Rechtsch. S. 20

Wenn jedoch die mittelbare Fortpflanzung des Feuers wahrscheinlich und die mitwirkende Ursache von dem Urheber des Feuers in Gebrauch gezogen war, so haftet derselbe für Brandstiftung, wie zum Beispiel, wenn er durch erhitzte, daß der Wind das Feuer von einem aufgerichteten Holz- oder Getreidehaufen auf einen zweiten unmittelbar an einem Hause stehenden treiben würde. Object der Brandstiftung können ferner Kirchen, Ställe und andere Versammlungsorte von Menschen sein, Fischteichen, große Vorräthe von Torf und Heu, die das Feuer leicht verbreiten können, endlich überhaupt alle Ruhen, deren Brennen, wenn auch ohne Gefahr für Menschenleben, doch mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum verbunden ist. Wer ein einzeln und unbewohnt stehendes Gebäude in Brand steckt, macht keine Brandstiftung. Wer dem Thun an einem isolirt stehenden Hause eine Brandstiftung machen werden, wenn es bewohnt war, und ebenso kann dies umgekehrt bei einem unbewohnten Hause der Fall sein, wenn es an andere Häuser angrenzt. Es kann auch keine Brandstiftung begangen werden an einem stehenden, von Menschen bewohnten Gebäude, die mit deren Vorwissen

angezündet werden, da in einem solchen Falle der Gefahr für Menschenleben, noch gemeine Gefahr für Eigenthum vorliegt. –

Es fragt sich nun, inwieferne derjenige, der seine eigenen Ruhe anzündet, das Verbrechen der Brandstiftung begeht? – eine Frage, deren Beantwortung um so wichtiger ist, als in der neueren Zeit seit dem Aufkommen der Versicherungsgesellschaften sich solche Fälle häufiger ereignen, während sie in den älteren Annalen der Rechtspflege selten vorfallen sind. – Vergleichen wir die Ansichten der Criminalisten über diese Frage, so finden wir dieselben sehr auseinandergehen. Carpzov[40] glaubt, daß die Rechtsgelehrten über Brandstiftung wegen Mangels des dolus oder des animus incendi auf das Anzünden der eigenen Ruhe nicht anwendbar seien. Böhmer[41] dagegen ist der Ansicht, daß die Anzündung der eigenen Ruhe wol als Brandstiftung anzusehen sei, wenn aedes propriae contignae aliis sind. Während Stettmann[42] das Anzünden der eigenen Ruhe als Brandstiftung erscheint,

40) Carpzov lib. VI lit. 9. decis. 25. 41) Med. ad. C.C.C. ad. Art. 125 §. 3.
42) Handbuch §. 524.

sobald das eigene Haus bewohnt war oder an an-
dere angrenzte, erblickt Grolman[43] darin nur
dann eine Brandstiftung, wenn auf der Lage
ein Brandschaden auf fremde Gebäude zu
befürchten war und nimmt in allen anderen Fällen
Besserung oder Tödtung an. Dieser Ansicht Grolmans
wird auch von Henke[44] beigetritt. – Da hier ange-
führten verschiedenen Ansichten mögen genügen,
um zu zeigen, wie schwankend die criminalischen
bei Beurtheilung der Frage, inwieferne durch das
Anzünden der eigenen Buche das Verbrechen der
Brandstiftung begangen werde, sind, so daß es
wünschenswerth erscheint, sich hier auf einem fe-
sten Boden anzusehen. Der Umstand, daß in
dem Anzünden der eigenen Buche blos eine Dis-
position über das Eigenthum liegt, berechtigt nicht
zur Annahme der Strafbarkeit desselben; denn
der Eigenthümer wird überall da in seiner Dis-
positionsbefugniß beschränkt, wo durch dieselbe Fem-
de Rechte verletzt würden; ebensowenig kann man
daraus die Strafbarkeit folgern, daß derjenige,

43) Grolman, Grundsf. §. 313.
44) Handbuch des peinl. Rechts III S. 93.

welcher seine eigene Buche anzündet, nicht die
Absicht habe, Andern zu schaden, sondern allein
nur die Assecuranzsumme erhalten wolle, weil
eine solche Sicherung den ausgezeichneten Unter-
ner Verwechslung des Motivs mit dem dolus
enthalten würde. –
Was das römische Recht anbetrifft, so ist uns zwar
in den Quellen desselben keine Stelle bekannt,
in der ausdrücklich von dem Anzünden der eigenen
Buche die Rede wäre. Es läßt sich jedoch annehme-
ren, daß das römische Recht das incendium nicht
als ein Verbrechen gegen die fremden Eigenthums-
rechte, sondern als ein gemeingefährliches Verbrechen,
welches Menschenleben bedroht und unberechenbaren
Schaden bewirken kann, ansahe. Wenn nun das
römische Recht die Brandstiftung als gemeingefähr-
liches Verbrechen ansah, so liegt es auf der Hand, daß
der Brandstifter derjenigen, der sein eigenes Haus
anzündete, überall da als Brandstifter vor sein
forum fordern konnte, wo durch dieses Anzünden
eine solche Gefahr hervorgebracht wurde, ohne daß
hiezu eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung
nöthig gewesen wäre. –
In Uebereinstimmung mit der von uns über das

Object der Brandstiftung entgegengesetzten Ansicht wollen wir die Frage, ob das Anzünden der eigenen Sache das Verbrechen der Brandstiftung begründe, dahin entscheiden, daß derjenige, welcher seine eigene Sache anzündet, in dem Falle für Brandstiftung haften soll, wo dadurch das Leben von Menschen gefährdet oder eine gemeine Gefahr für das Eigenthum begründet wird. Wer dafür sein isolirt stehendes Haus, das jedoch von andern Personen bewohnt wird, anzündet, begeht also das Verbrechen der Brandstiftung, wie derjenige, welcher an sein unbewohntes Haus, welches an andern Häuser angrenzt, Feuer anlegt. – Zündet dagegen der Eigenthümer sein einzelstehendes Haus an, das nur von ihm bewohnt wird, so liegt keine Brandstiftung vor; aber um Unruhe und Aufregung im Publicum zu vermeiden, ist eine vorhergegangene Anzeige bei der Polizei erforderlich. – Zündet Jemand sein freistehendes, von Menschen nicht bewohntes Haus in der Absicht an, die Assecuranzgesellschaft zu betrügen, so tritt die Strafe des Betruges ein. Wenn aber die Handlung desjenigen, der seine eigene Sache anzündet, an sich schon unter den Begriff der Brandstiftung fällt und die Absicht des

Thäters auf betrügerische Erlangung der Assecuranzsumme gerichtet war, so liegt idealle Concurrenz von Brandstiftung und Betrug vor. –

Nach Darstellung der gemeinrechtlichen Theorie über das Object der Brandstiftung, wollen wir die über diesen Gegenstand in den neueren deutschen Strafgesetzbüchern enthaltenen Bestimmungen in Kürze abhandeln versuchen. – Einen allgemeinen Begriff der Brandstiftung, welche im österreichischen Gesetzbuch als Brandlegung bezeichnet wird, gestatten die deutschen Strafgesetzbücher nicht zu geben, wol aber unterscheiden sie daher nicht nur die culpose Brandstiftung oder Feuerverursachung von der dolosen, sondern auch nach den Objecten, an welchen das Verbrechen begangen werden kann, verschiedene Arten der dolosen Brandstiftung. – Wenn auch in den übrigen Strafgesetzbüchern nicht, wie im bayerischen, eine Eintheilung der Brandstiftung nach bestimmten Classen ausdrücklich ausgesprochen ist, so läßt sich doch eine solche herausfinden, wenn man die Verschiedenheit der ihr mit Rücksicht auf das Object, an welchem sie verübt worden, angetroffenen Strafe in Betracht zieht. – Als Brandstiftung der ersten Strafbarkeitsclasse erscheint die

mit Gefahr für Menschenleben verbunden, und diese Rücksicht auf die Gefahr für Personen neben der für das Eigenthum tritt in der Bezeichnung der Objecte der Brandstiftung erster Classe hervor, indem als solche Wohngebäude oder andere Aufenthaltsorte von Menschen angesehen werden. Dieselben unterscheiden noch manche Gesetzbücher, wie das sächsische, weimarische, braunschweigische, badensche und französische, zwischen bewohnten Aufenthaltsorten von Menschen und solchen, die nur zum zeitlichen Aufenthalt von Menschen dienen. In manchen Strafgesetzbüchern[45] werden auch Scheunen, Scheuerthennen und Scheuerwagen unter den Objecten der Brandstiftung erster Classe angeführt, während in den meisten Gesetzbüchern ihre Bezeichnung mit Rücksicht darauf, daß hier die Gemeingefahr am drohendsten hervortritt, als gänzlicherte Brandstiftung angesehen wird. Im französischen Strafgesetzbuch wird auch das Zünden einer Kirche, ohne Rücksicht darauf, ob sich zur Zeit des Anzündens das Innere Menschen in derselben befinden oder nicht, als Brandstiftung erster Classe bezeichnet. – Auch in allen Gesetzbüchern

45) Preußisches Strafgesetzbuch Art. 176. Badensches §. 546.

findet sich die Bestimmung, daß es keinen Unterschied mache, ob das Feuer unmittelbar an das Wohngebäude oder an solche Gegenstände angelegt worden, die dasselbe das Feuer mittheilen könnten. Die mit Gefahr für Menschenleben verbundene Brandstiftung ist wiederum entweder eine einfache, oder eine gänzlicherte, wenn besondere erschwerende Umstände die Strafbarkeit steigern. Aus den einzelnen Erschwerungsgründen unterscheiden zwar die verschiedenen Strafgesetzgebungen nicht immer hinsichtlich der Art und Zahl derselben überein; jedoch läßt sich im Allgemeinen sagen, daß die Strafbarkeit der Brandstiftung erster Classe steigen soll, je größer die dem Menschenleben drohende Gefahr und die subjective Bösartigkeit des Verbrechers erscheint. Namentlich gilt die durch das Feuer erfolgte Tödtung oder Verletzung eines Menschen als erschwerender Umstand, sowie wenn der Brand zur Nachtzeit oder in Städten oder Dörfern geschieht. Nach solchen Gesetzen würde Brandstiftung als eine gänzlicherte gelten, in welchen, wenn der Verbrecher wußte, sich gerade zu dieser Zeit eine große Anzahl von Menschen versammelt findet. Ferner

gilt als erschwerender Umstand der, wo der Brand geschieht wird, um dadurch oder unter dessen Gelegenheit einen Mord oder Raub zu begehen, sowie wenn der Verbrecher, um das Löschen des Feuers zu verhindern, die Löschmittel vorher entfernt oder unbrauchbar gemacht hat. Ebenso bezeichnen alle Strafgesetzbücher als Fall als gänzlich verdiente Brandstiftung, wo der Verbrecher das Feuer gleichzeitig an verschiedenen Orten einer Stadt oder eines Dorfes angelegt hat, und dasselbe wenigstens an einem Ort zum Ausbruch gekommen ist. Endlich gilt die Wiederholung und der Umstand, daß durch den Brand ein bedeutender Schaden entstanden ist, als Erschwerungsgrund, sowie auch das französische, preußische und österreichische Gesetzbuch, wenn die Brandstiftung durch mehrere Personen verübt wird, die sich zusammengerottet haben, um das Verbrechen mit offener Gewalt auszuführen.—

Als Brandstiftung zweiter Klasse gilt diejenige, welche mit keiner Gefahr für Menschenleben verbunden und bei welcher daher die Eigenthumsbeschädigung, nach vielen Gesetzbüchern wichtiger als für das Eigenthum Einzelner begründete gemeine

Gefahr der leitende Gesichtspunkt ist. Als Objekte dieser minder schweren Brandstiftung werden gewöhnlich Waldungen, noch nicht abgeerndete Druchfelder, einem Fremden unbewohnte Gebäude oder Behältnisse, abgesonderte Holzvorräthe, Torfmoore, Torfvorräthe, Kohlenvorräthen, Bergwerke u.s.w. nach Verschiedenheit der Gesetze aufgeführt.—

Was das Anzünden der eigenen Sache anbetrifft, so gestatten die neueren Strafgesetzbücher den Fall, wo Jemand seine Sache mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum anzündet, vor dem zu unterscheiden, wo eine solche Gefahr nicht vorliegt, der Absicht des Thäters aber durch verübt ist, sich einen unrechtmäßigen Vermögensvortheil zuzuwenden. Der erste Fall soll in eine der oben behandelten Kategorien der Brandstiftung fallen, der letztere dagegen als Betrug gehandelt werden.—

§. 5. Subject der Brandstiftung.

Subject der Brandstiftung kann jeder Zurechnungsfähige sein. Wie aber jedes andere Verbrechen nicht nur ein einzelnes Subject voraussetzt, sondern das Erzeugniß des Zusammenwirkens mehrerer Personen sein kann, von denen einer jeden eine criminell strafbare Handlung zur Last fällt, so auch die Brandstiftung, und es werden in einem solchen Fall die allgemeinen Grundsätze über Urheberschaft, Beihilfe und Begünstigung auch bei diesem Verbrechen Platz greifen. – Was das sächsische Strafgesetzbuch der Brandstiftung unterwirft, so ist dolus erforderlich – ein Erforderniß, welches schon das Wort „Brandstiftung", das auf die absichtliche Erzeugung eines Brandes hinweist, ausdrückt. Daß aber auch das mit Gefahr für Leben und Eigenthum unter gewissen absichtlich Erzeugen eines Brandes öffentlich strafbar sei, wird von allen criminalistischen und Strafgesetzbüchern angenommen. Viele bezeichnen letzteres als Brandgefährdung.

Was nun den dolus anbetrifft, der zum Begriff der Brandstiftung gehört, so muß der Verursacher des Brandes nicht nur die Absicht gehabt haben, den

Brand in Brand zu setzen, sondern es ist auch noch das Bewußtsein der daraus entstehenden Gefahr für andere Menschen, resp. Gemeingefahr, für sich hinzuzudenken erforderlich. So kann somit von einer Brandstiftung nicht die Rede sein, wenn es sich herausstellt, daß der Thäter diese Gefahr gar nicht kannte. Man hat einerseits der Verbrecher die aus dem Brande entstehende Gefahr gekannt haben muß, um als Brandstifter bestraft werden zu können, so kann doch andererseits nicht gefordert werden, daß derselbe auch eine Gefährdung anderer Personen oder eines Gemeingutes für fremdes Eigenthum gewärtig bezweckt habe, weil es bei der Bestimmung des dolus auf das Motiv nicht ankommt, und dasselbe allenfalls nur bei der Strafbemessung berücksichtigen kann. Demnach wird auch der Gefangene mit Recht als Brandstifter bestraft, der, um sich aus dem Gefängnisse zu befreien, die Thür desselben in Brand steckt, so oft die Umstände der Art sind, daß eine gefährliche Weiterverbreitung des Feuers zu befürchten ist. – Dagegen muß der Vorsatz immer durch besondere Gründe bewiesen haben, daß der angezündete Gegenstand wirklich verbrennen, der Wille also nicht nur auf das Anzünden, sondern auch

auf das Weiterbrennen des Feuers gerichtet gewesen sei; denn nur wo, wenn diese Absicht vorhanden ist, hat der Thäter denjenigen bösen Willen, der ihn für die Folgen seiner Thätigkeit verantwortlich macht. Demnach wird nicht nur der nicht als Brandstifter anzusehen sein, der eine Sache anzündet und auf das Weiterbrennen derselben beabsichtigt, aber aus Unvorsicht die aus jener Handlung hervorgehenden Folgen nicht sicher kann, sondern auch derjenige nicht, der zwar mit dem Bewußtsein der Gefährlichkeit des Feuers anlegt, das Weiterbrennen selbst aber indifferent nicht beabsichtigt und der Meinung ist, dasselbe verhindern zu können. — Aus der Natur des dolus beurtheilt, so ist derselbe ein dolus determinatus, wenn der Thäter den Eintritt der Gefahr für Menschenleben, resp. der Gemeingefahr für das Eigenthum Anderer, als eine auf dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nothwendige Folge der Feuersbrunst erkannte, ein dolus indeterminatus sive eventualis dagegen, wenn derselbe einsah, daß eine solche Gefahr eintreten könnte und zu diesem möglichen Erfolg seine Zustimmung gab. —

Ganz ähnlich verlangen auch die Strafgesetzbücher

zum subjectiven Thatbestande der Brandstiftung den dolus, verbunden mit dem Bewußtsein der Gefahr, sehen aber auch criminalrechtlich das entgegen Fragen eines Brandes, welches gewöhnlich als Feuerversicherung bezeichnet wird. So handelt das französische Strafgesetzbuch von §. 285–287 von der vorsätzlichen Brandstiftung und im §. 288 von der Feuerversicherung, die bedeutend milder gestraft wird. Ebenso wird auch im bairischen Strafgesetzbuch zwischen der vorsätzlichen Brandstiftung und dem gewerbsmäßigen von der fahrlässigen Verursachung eines Brandes geschieden.

Auch nach dem württembergischen Strafgesetzbuch gehört zum subjectiven Thatbestande der Brandstiftung Vorsätzlichkeit der Handlung des Anzündens mit dem Bewußtsein der Gefährlichkeit. Das entgegengesetzte eines Brandes wird auch nach diesem Gesetzbuch als Feuerversicherung bezeichnet.

Das hannoversche Gesetzbuch nimmt insofern eine ganz exceptionelle Stellung ein, als es im Art. 181 die Erklärung enthält, daß „zu dem rechtswidrigen Vorsatz bei diesem Verbrechen die Absicht gehöre, einen Brand mit Feuersgefahr für Andere zu verursachen;" nach dieser Worten wird nicht ein

Hemmung zum folgenschweren Abbrennen der Brandstätten nicht blos das Bewußtsein der Gefährlichkeit des Anzündens, sondern gewonnen die Absicht, eine solche Gefahr hervorzubringen, gelungen – eine Auffassung, die sich mit den allgemein herrschenden Ansichten über das Wesen des dolus nicht verträgt. Daß auch das entgegen Fremden eines Brandes gehalten wird, habe ich schon oben erwähnt; nur herrscht darüber unter den Criminalisten eine Meinungsverschiedenheit, ob jede culpa fahrlässig sei, und zwar wollen fast alle älteren Criminalisten, wie namentlich Carpzov, Beyer, Clasen, Gärtner, Meister sen., Hamberger, Kress und Böhmer jede Unzulässigkeit leugnen, während die neueren, wie Feuerbach, Grolman, Dabelow, Henke, Martin, Roosheit und Hofacker sich nur für die Strafbarkeit der culpa lata aussprechen. – Wenn wir das römische Recht in Betracht ziehen und aus der in der historischen Einleitung angegebenen Bestimmungen desselben erinnern, so müssen wir uns für die Ansicht erklären, nach welcher nur die lata culpa fahrlässig ist. In dem vierten Buch des Gajus zum Zwölftafelgesetz heißt es: „si casu id commiserit – id est negligentia, aut noxiam sarcire jubetur, aut si minus idoneus sit, levius castigatur." Demnach sollte die entgegen Fremden eines Brandes nur eine Verpflichtung zum Schadenersatz nach sich ziehen, und weil im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Thäters eine levis castigatio eintreten – eine Bestimmung, bei der es, wie wir in der historischen Einleitung gesehen, auch im spätern röm. Recht blieb. – Wenn nun durch den Ausspruch des Marcian „si fortuito incendium factum sit, venia indiget, nisi tam lata culpa fuit, ut luxuriae aut dolo sit proxima" im Gegensatz zur levis culpa die Strafbarkeit der lata culpa ausgesprochen wird, so geht daraus hervor, daß die letztere öffentlich fahrlässig und nur daß, wenn auch kein Schadenersatz geleistet werden könnte, eine besondere castigatio aus diesem Grunde nicht mehr stattfand, sondern durch die öffentliche Strafe aufgehoben war. –

§. 6. Handlung.

Die Handlung besteht hier in dem Anzünden eines Gegenstandes, was durch Einlegen von Brennmaterialien oder unmittelbares Anbringen des Feuers geschehen kann. Auch gehört hierher das Herbeiführen durch den Gebrauch von Gehilfen oder anderen ~~ac~~ghedrichten Waffen. – Bei keinem Verbrechen ist der Moment der Consummation so bestritten, wie bei der Brandstiftung. Nach manchen älteren Criminalisten, wie Berger, Klarsprecht, Wernher soll das Verbrechen schon dann consummirt sein, wenn die Brennmaterialien angezündet sind – eine Ansicht, deren Unrichtigkeit auf der Hand liegt, da der Zündstoff nur das Mittel zur Ausführung des Verbrechens ist. –

Nach vielen anderen Criminalisten soll das Verbrechen erst mit dem Entstehen einer Feuersbrunst vollendet sein. Es ist namentlich Hofacker[46] der Meinung, daß das bloße Anzünden und Aufflammen nicht hinreiche, sondern es müsse eine wahre Feuersbrunst erregt worden sein, das heißt, ein Feuer, das allgemeines Zusammenlaufen, Lärmen und Schrecken erregt, welches demnach den Einzelnen

46/ L.c. S. 94. 130.

unbezwinglich, sehr gefährlich und verderblich sei. Einer Ansicht stimmen Dalcho, Martin und Bischof bei; nur entstehen wieder über die Bedeutung des Wortes „Feuersbrunst" Streit. Während Martin als Feuersbrunst ein solches Brennen ansehen will, das öffentlichen Aufmerksamkeit erregt, erklärt Bischof, daß darunter ein Feuer zu verstehen sei, welches dem Einzelnen unbezwinglich sei und daher offenbar eine Gemeingefährlichkeit begründe. –

Die dritte Ansicht, die in der Mitte zwischen den beiden eben angegebenen steht und die meisten Anhänger gefunden hat, ist die, nach welcher das Verbrechen consummirt sein soll, sobald die Flamme an der Dachung aufgetreten ist. Diese Ansicht, die von Carpzov aufgestellt wurde und auch in die deutsche Rechtsgebiete überging, ist von dem größten Theil der Criminalisten angenommen worden. Wir entdecken unter denselben eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob der Gegenstand, an welchem das Feuer angelegt worden, in Flammen gerathen sein müsse oder ob schon ein Brennen desselben überhaupt, ein Glimmen genüge. Auf Feuerbach soll das Verbrechen vollendet sein, sobald

die Rauchflamme zeigen, noch nicht aber, wenn sie blos glimmt. – Nach Mittermaier ist die Brandstiftung consumirt, „wenn der angezündete Gegenstand von der Flamme, die durch das angezündete Zündmittel ausgebrochen ist, ergriffen wurde"; jedoch fügt er hinzu, daß bei Torfmooren, sowie Stoh- und Flugsamenanlagen, die vermöge der eingerissenen Lage ihrer Theile nicht in Flammen gerathen, sondern nur glimmen, es nur darauf ankommen soll, daß das Feuer den Gegenstand zu verzehren angefangen habe. –

Woringen[47]/ hat treffend aufzuweisen versucht, wie das Verbrechen der Brandstiftung consumirt sei, sobald die Flamme wirklich entstehlich sei, d.h. die Fähigkeit habe, durch ihre natürliche Fortpflanzung den Erfolg herbeizuführen. Dieser Ansicht muß man zustimmen, wenn man bedenkt, daß zum Wesen der Brandstiftung, als eines gemeingefährlichen Verbrechens, nicht sowol die Rechtsverletzung als schon die Rechtsgefährdung gehört, und daß das Verbrechen daher als consummirt anzusehen ist, sobald die Gefahr eingetreten und eine wirkliche geworden ist.

47/ Leitung zur Theorie der Brandstiftung im Archiv des Criminalrechts 1843.

Die Gefahr ist aber eine wirkliche, wenn nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge das Weiterbrennen des Feuers natürlich und nothwendig ist. –

Während daher häufig das bloße Glimmen des Feuers zur Consummation des Verbrechens hinreichen wird, wie bei Torfmooren und Stohmauern, wird andererseits blos ein Versuch vorliegen, selbst wenn das Feuer der angezündeten Gegenstand schon ergriffen hat, dasselbe aber nicht kräftig genug ist, um für sich weiter zu brennen, sondern nur eine klein schwelende Flamme erzeugt, die wieder von selbst erlischt und daher gar keine Gefahr hervorbringt. –

Aus den neueren Strafgesetzbüchern ersichtlich, so findet sich in den meisten derselben, wenn sie auch in einzelnen Punkten in dieser Hinsicht variren, die Bestimmung, daß die Brandstiftung als vollendet zu betrachten sei, sobald das Feuer den angezündeten Gegenstand ergriffen habe. Auch in den jüngsten Gesetzbüchern, die, wie das bairische und französische, über das Moment der Consummation kein besonderes Angabe enthalten, weisen die wiederholt vorkommenden Ausdrücke „in Brand setzen" und „in Brand steckt" dahin, daß mit dem Erscheinen

eines wirklichen Grundes des Verbrechens als consumirt angesehen ist. –

Cap. III. Strafe der Todtschlägen.

§. 7. Strafe nach römischem Recht.

1, Die Strafe der innerhalb der Stadt oder an einem Meilenstein auf dem Lande verübten Todtschlägen war die der lex Cornelia de sicariis et veneficis. Die ursprünglich von der lex Cornelia festgesetzte Strafe war das Beil, die aquae et ignis interdictio, unter welcher jedoch durchaus nicht eine Verbannung aus dem ganzen römischen Reich, sondern nur aus Italien zu verstehen war. Mit dieser Strafe war nicht die Confiscation des Vermögens verbunden. – Da die lex Porcia und die lex Sempronia, durch welche die Todesstrafe aufgehoben wurde, auf Rüstlänger, Unfreie und Ausländer keine Anwendung fanden, so unterlagen diese auch nie vor der für das crimen incendii festgesetzten poena mortis, zumal da das Beil für sie kein ein Strafübel enthalten hätte. – Volumen aber das Beil nicht mit der Confiscation des Vermögens ver-

bunden war, konnte dasselbe unmöglich, insbesondere für die schwersten Verbrechen, als eine unbedeutende Strafe angesehen werden. Daher bestimmte Julius Caesar, daß die Strafe der Verbannung den Verlust der Hälfte des Vermögens nach sich ziehen sollte, wie sich dies aus folgenden Worten des Suetonius[48]) ergiebt: „Poenas facinorum auxit, et cum locupletes eo facilius scelere se obligarent, quod integris patrimoniis exsulabant, sancivit, ut Cicero scribit, bonis omnibus, reliquos dimidia parte multavit."

Unter der Regierung des Kaisers Augustus trat an Stelle des Beils die deportatio in insulam. – Ob der späteren Kaiserzeit, als die Herrschaft immer despotischer und das Ansehen der Gesetze immer weniger geachtet wurde, auch die Anfangs nur für Nichtbürger festgesetzte Todesstrafe auf die Bürger, und als durch den Kaiser Antoninus alle römischen Unterschiede des Bürgerrechts erschlaffen, wurde es üblich, die früher für die römischen Bürger bestehenden besonderen Strafen jetzt als ein Vorrecht der vornehmeren Personen anzusehen. Da war also die Todesstrafe an die Stelle der von Augustus anga-

48) Suetonius, Julius Caesar C. 43.

ordnete deportatio in insulam gestatten und die gewöhnliche gewordene, und zwar wurden Ehrlose, wie der niederen Classen für Brandstiftung in der Stadt einer gänzlichen Todesstrafe, gewöhnlich der Verweisung vor die wilden Thiere, unterworfen; Personen des mittleren und höheren Standes wurden mit dem Schwerte hingerichtet, oder doch auf eine Insel deportirt. Dies geht aus den Worten Ulpian's[49] hervor: „qui data opera in civitate incendium fecerint, si humiliore loco sint, bestiis objici solent; si in aliquo gradu id fecerint, capite puniuntur, aut certe in insulam deportantur." — Für Brandstiftung an einem Wohnhause auf dem Lande sollten Personen niederen Standes zur Zwangsarbeit, Personen höheren Standes zur Deportation auf eine Insel verurtheilt werden, wie sich dies aus den Worten des Paulus[50]: „qui casam aut villam inimicitiarum gratia incenderunt, humiliores in metallum, honestiores in insulam relegantur" ergiebt. — Die Brandstiftung sollte Personen niederen Standes nur für eine inimicitiarum vel praedae causa in der Stadt verübte Brandstiftung

49/ Dig. 47, 9 de incendio, ruina, naufragio fr. 12 §. 1.
50/ Rec. sent. lib. V T. 20 §. 2.

treffen.
2, Die unter die lex Julia de vi publica et privata fallende Brandstiftung wurde mit der der vis publica oder vis privata unterworfenen Strafe belegt; und zwar nur die vis publica mit Deportation, die vis privata mit der Relegation und Confiscation des dritten Theils des Vermögens bedroht.
3, Die dolose Verbrennung der auf dem Felde stehenden Früchte, Weinberge und Olivenbäume zog für Leute niederen Standes Zwangsarbeit, für Leute höheren Standes Relegation auf eine Insel auf sich.

§. 8. Die Strafe des deutschen Rechts.

Was die alten Volksrechte, die leges barbarorum, betrifft, so ordnen dieselben auch für die Brandstiftung blos Schadenersatz und Busse an. Nur die unter dem Einfluss des römischen Rechts stehende lex Visigothorum droht dem Brandstifter die Todesstrafe, und auch auf der lex Saxonum soll denselben die Todesstrafe treffen. Im Rüstringerrecht[51] heisst es: „Alle morderes unde alle de dem geloof molen.

51/ II, 14. §. 4. 5.

tirten: oder strafft royt. yemandt: mordbrennen
oder da ye bosheit yemand to weinen yemen:
da soll man alle rudbrecken: – de den man sleit.
oder yeit. oder royt. oder brant ym mordt brand-
den soll man dat hoyt af slan." – Demnach sollen
also die Mordbrenner mit dem Rade, die einfa-
chen Brenner dagegen mit der Enthauptung bestraft
werden. Daß aber darüber, ob das unterschei-
dende Merkmal zwischen Mordbrand und Brand
gemäß, sich verschiedene Ansichten unter den
Criminalisten gebildet haben, ist bereits in der Ge-
schichte des deutschen Rechts angegeben worden.
Diese Unterscheidung von Mordbrand und Brand ist
in die neueren deutschen Rechtsquellen übergu-
gangen, und zwar wird der erstere in der Regel
mit dem Rade, auf manchen Rechten jedoch unweit
der aus dem römischen Recht stammende Feuer-
strafe bedroht. So wird namentlich in Ulrich Teng-
lers Laienspiegel den Mordbrennern sogar eine
qualificirte Feuerstrafe mit folgenden Worten angedroht: „mit sweren zangen am leib zerreißen
yal in öl yal blei sieden yal mit einem rad oder
forken yal in eiter ayn gehaneter hund yom le-
ben zum tod reißen yal zu eschen verbrennen."

In der Carolina wird die „boshafftigen übergunde-
nen Brennern" die Feuerstrafe angedroht. Wie Carp-
zov und mit ihm die meisten älteren Criminalisten
diese Strafe auf jede dolose Brandstiftung ange-
wendet wissen wollen und wie einige andere Schrift-
steller dieselbe in gewissen Fällen der Brandstif-
tung ausschließen und statt dessen eine andere mil-
dere Todesstrafe fordern, ist bereits in der histori-
schen Einleitung dargestellt worden. – Nachdem die
Rechtsgewißheit des 18ten Jahrhunderts die Unterscheidung
zwischen Mordbrennern (incendiarii famosi) und
einfachen Brennern (incendiarii simplices) aufge-
nommen hatte, wurden nur die ersteren mit dem
Feuer, die letzteren dagegen mit dem Schwert be-
straft.

Es die neueren Criminalisten sind zu der richtigen
Erkenntniß gelangt, daß die Carolina, dem römi-
schen Recht folgend, nur der in einer Stadt oder in
dem Dorfe verübten Brandstiftung die Feuerstrafe angedroht habe.

§. 9. Die Werke der Brandstiftung nach den neueren deutschen Strafgesetzgebungen.

Von den für die Brandstiftung in den neueren deutschen Strafgesetzen geltenden Strafbestimmungen wollen wir nur die des hannoverschen, badischen, preußischen und österreichischen Gesetzbuchs ausführlich betrachten, die der übrigen Gesetzbücher dagegen, da sich mehr oder weniger Uebereinstimmung unter ihnen findet, kurz zusammenfassen.

1/ Das hannoversche Gesetzbuch, welches sich überhaupt durch viele Eigenthümlichkeiten vor den anderen deutschen Strafgesetzbüchern auszeichnet, unterscheidet sich auch dadurch wesentlich von denselben, daß es nicht, wie diese, Brandstiftung mit und ohne Gefahr für Personen, sondern Brandstiftung an Gebäuden, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben bewohnt oder unbewohnt sind, und an anderen Gegenständen unterscheidet. — Die Brandstiftung an Gebäuden wird mit Zuchthaus, deren Dauer von dem Grade der Gefährlichkeit des einzelnen Falls und der Größe des durch das Verbrechen entstandenen Schadens abhängig, bestraft. Es werden im Gesetzbuch als erschwerte Fälle aufgestellt, in welchen die Todesstrafe eintreten soll; außerdem soll auch ohne

hinzukommen erschwerender Umstände die an Bergwerken, Schiffen und Schiffsmühlen verübte Brandstiftung mit dem Tode bestraft werden. — Die verschiedenen Strafen sind der an anderen Gegenständen, als Gebäuden, verübten Brandstiftung angedroht, und zwar ist das maximum fünfzehnjähriges Zuchthaus, das minimum Gefängnißstrafe von einem Monat. — Charakteristisch für diese von dem hannoverschen Strafgesetzbuch der Brandstiftung angedrohten Strafen ist die nicht zu billigende Strenge derselben, bei deren Festsetzung der Gesetzgeber unter Berücksichtigung der Gefährlichkeit dieses Verbrechens sich wol eher vom Abschreckungsprincip, als irgend einem anderen Princip, hat leiten lassen.

2/ Nach dem badischen Strafgesetzbuch, welches sich durch eine überreiche Fülle auszeichnet, soll das Anzünden von Wohngebäuden und solchen Gebäuden, die, wie Scheunen und Scheuergebäude, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, die Brandstiftung an Kirchen, Schulen, Spitälern, überhaupt solchen Gebäuden, die nur zum zeitlichen Aufenthalt von Menschen dienen, ebenso, oder mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren bestraft werden. — Die Brandstiftung an Waldungen, Getreidefeldern, Torfmooren und Bergwerken

ist mit Zuschlag bis zu sechszehn Schwerdtstreich. — Das Abzünden von solchen Gebäuden, die weder zum gemeinlichen, noch zum zeitlichen Aufenthalt von Menschen dienen, sowie von großen Vorräthen von Holz, Torf, Heu und ähnlichen Gegenständen soll mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft werden. Wenn diese Vorräthe nicht groß, oder die nöthige Schuld von dem Brande nicht zu besorgen, so sollen die Bestimmungen über Beschädigung fremder Sachen in Anwendung treten. — In allen aber genannten Fällen der Brandstiftung wird in Bezug auf die Strafmassung auf die Größe des durch das Feuer gefährdeten Schadens gesehen. Ist der Schaden ein unbedeutender, so soll die Strafe bis zur Hälfte des jedrohten niedrigsten Maßes herabgesetzt werden, während sie bei verursachtem sehr großem Schaden über das jedrohte höchste Maß erhöht werden kann. — Zu seinem Vortheil unterscheidet sich das bayerische Strafgesetzbuch von den übrigen dadurch, daß auf den Fall, wenn ein Mensch bei dem Brande sein Leben verlor, nur dann die Todesstrafe gesetzt ist, wenn dieser Tod von dem Brandstifter als nothwendige Folge der Brandstiftung vorhergesehen werden

konnte, während bei geringerer Wahrscheinlichkeit des Verbrechers lebenslängliches oder doch wenigstens zehnjähriges Zuchthaus eintreten soll. — Wenn wir nun auch es nicht billigen können, daß im bayerischen Strafgesetzbuch der Größe des durch den Brand herbeigeführten Schadens, aber dessen Eintritt oder Nichteintritt häufig der bloße Zufall waltet, ein so großer Einfluß auf die Strafbemessung eingeräumt wird, so müssen wir doch die letztere Unterscheidung auf die sich die andern deutschen Strafgesetzbücher nicht eingelassen haben, und die eine richtigere Schätzung von dolus und culpa enthält, als einen Vorzug desselben betrachten.

3) Das preußische Gesetzbuch, welches sich durch Dürftigkeit und Oberflächlichkeit auszeichnet, bedroht die mit Gefahr für Personen verbundene Brandstiftung mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe, die Brandstiftung ohne Gefahr für Personen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Die Todesstrafe soll über den Brandstifter verhängt werden, wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat.

4) In dem österreichischen Gesetzbuch von 1852 wird ein großes Gewicht darauf gelegt, ob das durch

ausgebrochen ist oder nicht. – Ist das Feuer ausgebrochen, so soll der Brandstifter zu schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren verurtheilt werden; während lebenslänglicher schwerer Kerker eintreten soll, wenn der Thäter mehrere Mal Brand gelegt hat, und das Feuer auch nur einmal wirklich ausgebrochen ist, sowie in dem Fall, wenn das Feuer ausgebrochen und ein für den Verunglückten erheblicher Schaden entstanden ist.
Auf Tod des Menschen wird erkannt, wenn durch das Feuer ein Mensch umkommt, und dies von dem Thäter vorhergesehen werden konnte. Ist das Feuer nicht ausgebrochen oder doch wenigstens ohne Schaden gelöscht worden, so soll schwerer Kerkerstrafe zwischen ein und fünf Jahren eintreten. –
Als einen Vorzug dieses Gesetzbuchs müssen wir die Einfachheit in der Anordnung der Strafen anerkennen, sowie auch die Bestimmung, daß, wenn durch das Feuer ein Mensch sein Leben verloren habe, die Todesstrafe gegen den Brandstifter nur dann zu verhängen sei, wenn derselbe dies habe voraussehen können, vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus richtiger erscheint, als die andern Gesetzbücher, auf deren Vorbild diese Folge

an sich ohne Rücksicht darauf, ob sie vorauszusehen war oder nicht, das Leben des Verbrechers verwirkt soll.
5) Was die übrigen deutschen Strafgesetzbücher anbetrifft, so ist in denselben die Brandstiftung erster Classe in der Regel mit Zuchthausstrafe, deren Dauer jedoch sehr verschieden bestimmt wird, bald nach dem bürgerlichen und bauerischen Gesetzbuch soll sogar Todesstrafe eintreten. –
Die qualificirte Brandstiftung wird bald mit dem Tode, bald mit lebenslänglicher Kerker- oder Zuchthausstrafe bestraft. – Die Strafe der Brandstiftung zweiter Classe ist Zucht- oder Arbeitshaus. – Während der Fall, wo Jemand seine eigene Hütte zwar ohne Absicht für Personen oder fremdes Eigenthum, aber in der Absicht, sich einen verhältnißmäßigen Vermögensvortheil zuzuwenden, anzündet, in Baiern, Oldenburg und Würtemberg mit der Strafe des gesetzlich angezeichneten Verbrechens bedroht ist, sind in den übrigen Strafgesetzbüchern besondere Strafen festgesetzt, und zwar auch Verschiedenheit des einzelnen concreten Falls bald Zuchthaus, bald Arbeitshaus. –
Wir wir aus dieser kurzen Darstellung der in den

deutschen Strafgesetzbüchern für die Brandstiftung festgesetzten Strafbestimmungen ersehen können, zeichnen sich dieselben meistenteils durch große Strenge und Härte aus. Namentlich ist die Todesstrafe viel zu häufig angedroht; sie soll sich nach den meisten Gesetzbüchern in dem Fall eintreten, wenn ein Mensch durch das Feuer um das Leben gekommen ist. Da diese Folge der Brandstiftung oft eine rein zufällige oder wenigstens vorauszusehende ist, so liegt in der unbedingten Hinstellung des Satzes „wenn ein Mensch durch das Feuer um das Leben gekommen ist" eine vom Standpunkte der Gerechtigkeit nicht zu billigende Härte; die Todesstrafe erscheint uns vielmehr nur da gerechtfertigt, wo der Brandstifter die Tödtung eines in dem angezündeten Hause befindlichen Menschen durch das Feuer beabsichtigt und diese Absicht wirklich erreicht. — Uebrigens ist von den neueren Strafgesetzbüchern den aus der Brandstiftung hervorgehenden Folgen ein zu großer Einfluß auf die Bestimmung der Strafe eingeräumt worden.

§. 10. Von den Gründen der Milderung der Strafe.

In den Quellen des gemeinen Rechts werden keine Milderungsgründe angeführt, die dem Verbrechen der Brandstiftung eigenthümlich wären. Auch der sogenannte heftige Zorn, welcher die älteren Juristen eine strafmildernde Strafe bezahlen, geschieht keine Erwähnung. — Carpzov[52] will in Fällen der heftigen Zorn nicht die Todesstrafe, sondern die Schwertstrafe eintreten lassen; „wenn, sagt er, man sich nach Ausbruch des Feuers der Schuldigen unbeschuldigt Zorn bezeigt, z. B. durch Ueberredung eines größeren Schadens oder durch Verwünschung und Lästerung der Menschen zur Löschung des Feuers, so glaube ich, muß man nicht Muthwillen mit ihm haben und ihn nicht mit der schwersten Strafe des Feuers, sondern blos mit der Schwertstrafe belegen." — Böhmer[53] sucht dies in folgender Weise näher zu begründen: „ast quod plures poenitentiam mox perato facinore declaratam venialem putent, eamque argumentum

52) Pract. I, 39, 3–6.
53) L.c. §. 11.

praecipitis consilii perhibent, admittere aliter nequeo, quam si reus, dum flammam excitat, non angore periculi eo momento, quo id cum effectu fieri potest, auxilio aliorum implorato periculum avertit. Hanc enim poenitentia ab inflammatione propria non distincta est, sed in actum continuum coalescit, cujus initium quidem vitiosum, executio autem bonae indolis argumentum constituit, dum periculum eo temporis momento tollitur, quo cum effectu tolli potuit, nec speciem incerti et feliciores eventus habet, cujus alias ratio in delictis haberi nequit."

Feuerbach [54] dagegen ist der Ansicht, daß die Thätige Kraft nach vollbrachter That keinen Fortwirkenden Einfluß habe — eine Ansicht, der auch die meisten neueren Juristen beitreten. —

Wenn man jedoch bedenkt, daß derjenige, welcher aus plötzlich eingetretener Reue über seine That gewiß sein früheres Thun zu ersetzen sucht und daß diese Handlung oft größeres Unheil abwenden kann, offenbar eine weniger verwerfliche Gesinnung zeigt, als derjenige, welcher nach voll-

[54] Lehrbuch §. 368.

brachter That den Ort des Verbrechens verläßt und mit kalter Berechnung die von ihm mitverschuldete Entdeckung ihrer verderblichen Wirkung hervorbringen läßt, so scheint die Billigkeit, es zu fordern, daß einer solchen thätigen Reue ein strafmildernder Einfluß eingeräumt werde. Es kann uns daher nur freuen, daß in den neueren Strafgesetzbüchern dieser Grundsatz bestimmt wird, daß in Folge der thätigen Reue eine Milderung der Strafe eintreten solle, wenn durch dieselbe entweder allen Schaden oder doch wenigstens die weitere Verbreitung des Schadens verhütet würde. So soll nach dem Art. 178 des sächsischen Gesetzbuches der Gefängniß von 4–8 Wochen und in den schweren Fällen von 6 Monaten bis zu einem Jahr eintreten, wenn der Thäter das ausgebrochene Feuer selbst gelöscht hat, und nach §. 561 des badischen Gesetzbuches wird in einem solchen Fall, wenn der Schaden unbedeutend ist, nur Vierwochengefängniß verhängt. Das bairische Gesetzbuch bestimmt im §. 253, daß derjenige, welcher aus Reue vor Ausbruch des Feuers die Brandstiftung unterlassen, keiner gerichtlichen Strafe zu unterziehen sei, sowie daß, wenn das Feuer zwar ausgebrochen, vom Thäter aber

wieder gelöscht sei, ohne daß ein Schaden entstanden wäre, nur in den schwersten Fällen lebenslänglich bis drei Jahre eingesperrt sollte, sonst aber die Strafe auf Gefängniß bis sechs Monate herabzusetzen sei. — In ähnlicher Weise wird auch in allen übrigen deutschen Strafgesetzbüchern der heiligen Stätte, wenn dieselbe von Gefahr gefährdet ist, eine strafmildernde Kraft beigelegt. —